

Entgelt für den Messstellenbetrieb für Gewerbekunden in der Grundversorgung

der Vattenfall Europe Sales GmbH, Überseering 12, 22297 Hamburg (gültig ab 1.2.2023)

In Deutschland hat der gesetzlich geregelte Einbau neuer Stromzähler begonnen. Zu den bisherigen konventionellen Messeinrichtungen kommen als neue Zählerarten moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme hinzu. Je nach eingebauter Zählerart ergeben sich unterschiedliche Kosten. Bisher waren diese Kosten im Grundpreis enthalten. Zukünftig teilen wir den Grundpreis in einen „Grundpreis“ und ein „Entgelt Zähler“ auf.

Hinweis: Wenn Sie einen separaten Messstellenvertrag abgeschlossen haben, wird Ihr Zähler über diesen abgerechnet.

Zählerart gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)	Entgelt Zähler (netto) pro Monat ¹	Entgelt Zähler (netto) pro Jahr ¹
Konventionelle Messeinrichtung	0,59 Euro	7,09 Euro
Konventionelle Messeinrichtung Zweitarifzähler	1,58 Euro	18,98 Euro
Konventionelle Messeinrichtung Maximumzähler	3,33 Euro	39,91 Euro
Moderne Messeinrichtung	1,40 Euro	16,81 Euro
Intelligentes Messsystem²:		
bis 2.000 kWh/Jahr	1,61 Euro	19,33 Euro
ab 2.001 kWh/Jahr	2,10 Euro	25,21 Euro
ab 3.001 kWh/Jahr	2,80 Euro	33,61 Euro
ab 4.001 kWh/Jahr	4,20 Euro	50,42 Euro
ab 6.001 kWh/Jahr	7,00 Euro	84,03 Euro
ab 10.001 kWh/Jahr	9,10 Euro	109,24 Euro
ab 20.001 kWh/Jahr	11,91 Euro	142,86 Euro
ab 50.001 kWh/Jahr	14,01 Euro	168,07 Euro
ab 100.001 kWh/Jahr	auf Anfrage	auf Anfrage
mit einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung gemäß § 14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)	7,00 Euro	84,03 Euro

Nettopreise zuzüglich 19 % Umsatzsteuer. Geringfügige Rundungsdifferenzen können auftreten.

¹ Gemäß der vorläufigen Entgelte, die durch die Stromnetz Berlin GmbH (grundzuständiger Messstellenbetreiber gemäß MsbG) am 13.10.2022 öffentlich bekannt gegeben wurden und unter der Voraussetzung, dass Sie keinen abweichenden Messstellenbetreiber beauftragt haben.

² Ist bei Ihnen bereits ein intelligentes Messsystem eingebaut, bemisst sich das Entgelt für den Messstellenbetrieb nach § 31 Absatz 4 des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG). Maßgeblich hierfür ist der Durchschnittswert Ihrer letzten drei erfassten Jahresverbrauchswerte. Solange noch keine drei Jahresverbrauchswerte vorliegen, erfolgt eine Zuordnung zur relevanten Verbrauchsgruppe nach § 31 Absatz 3 Nummer 4 MsbG. Der Durchschnittswert wird vom grundzuständigen Messstellenbetreiber jährlich überprüft.